****

**Antrag 3**

an die 9. Vollversammlung vom 30. 3. 2017

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

**Mängel am Steiermärkischen Baugesetz beheben**

Die Novellierung des steiermärkischen Baugesetzes im Jahr 2015 sollte das Bauen billiger machen. Das ist ein verständlicher Wunsch, da die Wohnkosten in den letzten Jahren stark gestiegen sind und zu den Preistreibern gehören. Es wurden aber auch Bestimmungen geändert, die so gut wie keine Kosten verursachen.

Mit der Novellierung wurde der sogenannte anpassbare Wohnbau stark eingeschränkt: Statt 100 % aller Wohnungen in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind jetzt nur noch 25 % der Wohnungen und 25 % der Gesamtwohnnutzfläche nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Anpassbarer Wohnbau heißt, dass die Wohnung, wenn nötig, schnell und kostengünstig auf einen barrierefreien Standard umgebaut werden kann.

Ob eine Tür etwas schmaler oder breiter ist oder ob zwischen Bad und WC eine Gips- statt einer Massivwand eingebaut wird, macht aber finanziell nicht den großen Unterschied. Die Anpassbarkeit an sich ist kein Kostentreiber, bestimmt aber im Notfall, ob eine Person, die alters- oder krankheitsbedingt in ihrer Mobilität eingeschränkt ist, in ihrer Wohnung bleiben kann.

Das oft vorgebrachte Argument, dass man ja nicht jede Wohnung anpassbar bauen müsse, da es ja so viele Rollstuhlfahrer gar nicht gebe, greift nicht. Erstens betreffen die 25 % ja nur die neu gebauten Wohnungen. Das heißt, der Anteil von altem, nicht behindertengerecht umbaubarem Wohnraum ist ungleich größer. Außerdem werden die 25 % anpassbare Wohnungen ja nicht ausschließlich an gehbeeinträchtigte Personen vermietet oder verkauft, sondern an alle Käufer bzw. Mieter unabhängig von einer körperlichen Einschränkung vergeben.

Die einzig wirklichen Kostenfaktoren sind der Einbau und Betrieb eines Liftes. Wenn das Hauptstiegenhaus aber so geplant wird, dass ein Treppenplattformlift für die Überwindung eines Geschosses platzmäßig möglich ist, kann er im Bedarfsfall eingebaut werden. Die Benutzung eines Treppenplattformlifts, um vom Erdgeschoss ins 1. Obergeschoss zu gelangen, gilt unter Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderung allgemein als zumutbar. Für Wohngebäude mit 3 oberirdischen Geschossen und nicht mehr als 9 Wohnungen ist nach jetziger Gesetzeslage auch nur planerische Vorsorge für einen Lift zu treffen. Bei Wohngebäuden mit 3 oder mehr oberirdischen Geschossen und mehr als 9 Wohnungen besteht Aufzugspflicht.

**Antrag**

 **Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die steiermärkische Landesregierung auf, Schritte zu setzen, damit das steiermärkische Baugesetz den Standards und Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung entspricht. Dazu gehört, dass**

* **in Neubauten mit mehr als drei Wohnungen wieder flächendeckend nach den Grundsätzen des anpassbaren Wohnbaus gebaut werden muss,**
* **der nachträgliche Einbau eines Treppenplattformlifts zur Überwindung eines Geschosses bei der Haupttreppe platzmäßig berücksichtigt werden muss,**
* **Verbindungswege und die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Räume und Angebote wie Müllplätze, Kinderspielplätze etc. auch Menschen mit Mobilitätseinschränkung zugänglich sein müssen.**

**Für den Fall dass eine Person mit Geheinschränkung einen Treppenplattformlift in einem der Allgemeinheit zugänglichen Stiegenhaus oder Eingangsbereich braucht, ist die Kostenübernahme gesetzlich zu regeln.**

Für die Fraktion der AUGE/UG

Ursula Niediek

Fraktionsvorsitzende Graz, den 20. 3. 2017